

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Umgestaltung des Rotbachs in Friesheim südlich der Weißen Burg durch den Erftverband

Der Erftverband beantragte mit Schreiben vom 16.12.2020 die wasserrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung des Rotbachs. Die Umgestaltung bezweckt eine ökologische Aufwertung des Gewässers südlich der Weißen Burg in Friesheim zwischen Flusskilometer 8,7 und 9,1. Durch eine leitbildkonforme Änderung des Bachlaufes soll die Verbesserung des ökologischen Zustands erreicht werden. Die Änderung des Bachlaufes wird an drei gehölzfreien und strukturarmen Bereichen des genannten Gewässerabschnitts geplant. In Bereichen in denen bereits Ufergehölzgruppen bzw. sukzessiv entwickelnde Gewässerstrukturen vorhanden sind werden keine Eingriffe geplant. Die artenschutzrechtliche Prüfung konnte, unter Berücksichtigung von festgesetzten Bauzeiten, eine Beeinflussung geschützter Arten ausschließen. Durch die geplante Geländemodellierung auf dem Acker westlich des Bachlaufes in Verbindung mit der geplanten Initialpflanzung zur Auwaldentwicklung geht kein Retentionsraum verloren und die Hochwassersituation wird für die Anlieger nicht verschlechtert. Die in Anspruch genommenen Flächen gehören ausschließlich dem Erftverband (Antragsteller) bzw. der Stadt Erftstadt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 5 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat gemäß § 7 Absatz 2 ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/2 - Untere Wasserbehörde, Hr. Becker, Tel. 02271-83-17074, Mail: Lutz.Becker@Rhein-Erft-Kreis.de eingeholt werden.

Bergheim, den Datum 07.01.2020

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Hartmann